

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 18 vom 10. August 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2021\\_18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2021_18)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 18 du 10 août 2021

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 18 del 10 agosto 2021

## Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Strassenverkehrsrecht (Führerausweisentzug)

## Erwägungen

### E. 23

Januar 2014 E. 2.3.1). Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Administrativbehörde auch an einen Strafentscheid gebunden, der im Strafbefehlsverfahren gefällt wurde, selbst wenn er ausschliesslich auf einem Polizeirapport beruht. Dies gilt grundsätzlich dann, wenn der Beschuldigte wusste oder angesichts der Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte voraussehen musste, dass gegen ihn ein Führerausweisentzugs- bzw.

Administrativmassnahmeverfahren eröffnet wird, und er es trotzdem unterlässt oder darauf verzichtet, im Rahmen des summarischen Strafverfahrens die ihm garantierten Verteidigungsrechte geltend zu machen. Unter diesen Umständen darf der Betroffene gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht das

7 Urteil 2021 18 Verwaltungsverfahren abwarten, um allfällige Rügen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen, sondern ist nach Treu und Glauben verpflichtet, dies bereits im Rahmen des (summarischen) Strafverfahrens zu tun sowie allenfalls die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen (BGer 1C\_392/2013 vom 23. Januar 2014 E. 2.3.2 und 1C\_263/2011 vom 22. August 2011 E. 2.3; BGE 123 II 97 E. 3c/aa). 3.3 Vorliegend hat der Strafrichter rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 29. August 2020 ein Motorfahrzeug von B.\_\_\_\_\_ nach Zug gelenkt hat, obwohl ihm der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden war. Ein Rechtsmittel gegen den entsprechenden Strafbefehl erhob der Beschwerdeführer nicht. Folgerichtig entzog ihm das Strassenverkehrsamt unter Berücksichtigung des im Jahr 2017 bereits einmal erfolgten Vollzugs eines Führerausweisentzugs wegen einer schweren Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften den Führerausweis für 12 Monate. 4 4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei durch bestimmten Fremdeinfluss psychisch in einen schwer dysfunktionalen Zustand getrieben worden. Seit ca. Mitte 2020 sei er nicht in der Lage gewesen, bedarfsgerecht zu handeln bzw. es habe in der hier relevanten Zeitperiode eine Unfähigkeit geherrscht, selbst einfachere Tätigkeiten zu verrichten. So habe er Korrespondenz kaum mehr bearbeiten können oder deren Inhalt schlicht nicht mehr realisiert. 4.2 Worauf der vom Beschwerdeführer geltend gemachte psychische Ausnahmezustand Einfluss hatte, wird aus seiner Beschwerdeschrift nicht vollständig klar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vorbringen will, ihm wäre der Führerausweis am 27. Juli 2020 gar nicht entzogen worden (oder früher als am 2. September 2020 wieder ausgehändigt worden), wenn er früher als am 2. September 2020 das Attest von Prof. Dr. C.\_\_\_\_\_, welches seine Fahreignung bejaht habe, eingereicht

hätte. Dazu sei er aber aus den von ihm geschilderten gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage gewesen. Damit will der Beschwerdeführer wohl gleichzeitig zum Ausdruck bringen, dass am 29. August 2020, als er seinen Personenwagen von B. \_\_\_\_\_ nach Zug geführt habe, keine Grundlage für einen Führerausweisentzug bestanden hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, bedarfsgerecht zu handeln. Und schliesslich will der Beschwerdeführer vermutlich ebenfalls geltend machen, es wäre gar

8 Urteil 2021 18 nie zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen, wenn die Staatsanwaltschaft seine vorhandene Schuldunfähigkeit erkannt hätte. 4.3 Dazu ist Folgendes zu erwägen: Das Verwaltungsgericht hat keine Befugnis, Strafbefehle zu überprüfen und schon gar nicht aufzuheben. Beim Verfahren, welches mit dem rechtskräftig gewordenen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 30. November 2020 abgeschlossen wurde, handelt es sich um einen Strafprozess. Für die Überprüfung von Strafbefehlen sind ausschliesslich Strafgerichte bzw. Strafobergerichte zuständig. Das Verwaltungsgericht ist nur für Verwaltungsstreitsachen zuständig (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 61 VRG). Beim Entscheid des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug vom 3. Februar 2021 über den Entzug des Führerausweises des Beschwerdeführers handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine Administrativ- bzw. Verwaltungsmassnahme. Dem Antrag 1 des Beschwerdeführers kann daher nur schon wegen fehlender Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht entsprochen werden. Ein Entscheid über den Strafbefehl vom 30. November 2020 ist aber auch deshalb entbehrlich, weil die Frage, ob der Strafbefehl Bestand hat oder nicht, für die im vorliegenden Verfahren strittige Frage des Führerausweisentzugs gar nicht massgebend ist. Der Beschwerdeführer hat am 29. August 2020 ein Motorfahrzeug gelenkt, was er nicht bestreitet und insbesondere gegenüber der Zuger Polizei zugegeben hat, obwohl ihm zu diesem Zeitpunkt der Führerausweis entzogen war. Von diesem Sachverhalt kann ohne weiteres ausgegangen werden. 4.4 Als Nächstes ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 27. Juli 2020, mit welcher ihm der Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, gemäss Zustellnachweis (StVA-Beil. 13) am 28. Juli 2020 zugestellt wurde. Damit ist belegt, dass der Beschwerdeführer die Verfügung entgegengenommen hat. Gegenüber der Zuger Polizei sagte er am 29. August 2020 zwar, er habe keine Kenntnis von einem allgemeinen Verwendungsverbot seines Führerausweises gehabt (Einvernahmeprotokoll der Zuger Polizei vom 29. August 2020, StVA-Beil. 8, S. 2). In seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde macht er jedoch nicht geltend, die Verfügung vom

## **E. 27**

Juli 2020 nicht erhalten zu haben. Hingegen bringt er sinngemäss vor, aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen zu sein, zu realisieren, dass ihm der Führerausweis entzogen worden sei. Gleichzeitig bringt er vor, aus den gleichen gesundheitlichen Gründen die geforderte ärztliche Bestätigung verspätet (erst am 2. September 2020) eingereicht zu haben, obwohl darin seine Fahreignung befürwortet worden sei.

9 Urteil 2021 18 Beiden Argumenten kann nicht gefolgt werden. Zum einen gibt es keine ärztlichen Zeugnisse, welche die gesundheitlichen Einschränkungen in dem vom Beschwerdeführer behaupteten Ausmass belegen. Vielmehr ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer durchaus in der Lage war, am 29. August 2020 a) ein Motorfahrzeug von B. \_\_\_\_\_ nach Zug zu lenken und b) dem zuständigen Polizisten in verständlicher Art und Weise die von diesem erfragten Auskünfte zu erteilen. Anlässlich der Einvernahme vom 29. August 2020 erklärte der Beschwerdeführer zudem, er sei vom

Strassenverkehrsamt aufgefordert worden, im Zusammenhang mit seinem Diabetes einen verkehrsmedizinischen Untersuch machen zu lassen. Damit kann er wohl nur die Entzugsverfügung vom 27. Juli 2020 gemeint haben, welche die Auflage enthielt, einen aktuellen ärztlichen Verlaufsbericht einzureichen, welcher sich zur diabetischen Erkrankung, zur Fahreignung, zur Einhaltung der verfügten Auflagen (Diabetes-Auflagen gemäss Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug vom 3. Juli 2019; StVA-Beil. A16) sowie zur Sehleistung äussert. In den Ziff. 1 und 2 sowie im Titel enthält die Verfügung vom 27. Juli 2020 zudem die unmissverständlichen Aussagen, dass der Führerausweis aller Kategorien vorsorglich für unbestimmte Zeit entzogen wird, der Entzug des Führerausweises mit dem Erhalt dieser Verfügung beginnt und der Führerausweis unverzüglich dem Strassenverkehrsamt Zug abzugeben ist. Es ist daher offensichtlich, dass dem Beschwerdeführer der Inhalt der Verfügung vom 27. Juli 2020 bekannt sein und er diesen verstanden haben musste. Es ist zudem davon auszugehen, dass die E-Mail, welche der Beschwerdeführers am 1. September 2020 verschickte (StVA-Beil. A23) – somit unmittelbar im Anschluss an die polizeiliche Einvernahme – und in welchem er das Strassenverkehrsamt anfragte, ob dieses inzwischen das Attest von Dr. C.\_\_\_\_\_ erhalten habe, u.a. Folge des Mahnschreibens des Strassenverkehrsamts vom 10. August 2020 (StVA-Beil. A20) und möglicherweise auch des Vorhalts der Zuger Polizei vom 29. August 2020, dass der Beschwerdeführer trotz Führerausweisentzugs ein Motorfahrzeug geführt habe, war. Weiter fällt auf, dass das Zeugnis von Prof. Dr. C.\_\_\_\_\_ (StVA-Beil. A25) vom 2. September 2020 stammt, somit zum Zeitpunkt des Ereignisses vom 29. August 2020 noch gar nicht erstellt war, weshalb das Strassenverkehrsamt keinen Anlass hatte, dem Beschwerdeführer den Führerausweis früher wieder auszuhändigen. Die geschilderten, durchaus rationalen Vorgehensweisen und Handlungen des Beschwerdeführers Ende August/Anfang September 2020 lassen es jedenfalls nicht glaubhaft erscheinen, dass er keine Kenntnisse vom Führerausweisentzug hatte oder nicht in der Lage war, die Folgen des Führerausweisentzugs bzw. den entsprechenden Handlungsbedarf zu erkennen. An der rechtskräftigen Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 27. Juli 2020, mit welcher

10 Urteil 2021 18 dem Beschwerdeführer der Führerausweis vorsorglich für unbestimmte Zeit entzogen wurde, ist jedenfalls nichts auszusetzen, und es sind auch keine Gründe für eine allfällige Revision des Entscheids erkennbar. 4.5 Steht somit fest, dass an der Verfügung vom 27. Juli 2020 nichts zu ändern ist, der Führerausweisentzug somit bis zum 2. September 2020 dauerte und der Beschwerdeführer am 29. August 2020 ein Motorfahrzeug lenkte, hat das Strassenverkehrsamt unter Anwendung der Bestimmung von Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG zu Recht einen Führerausweisentzug verfügt und dabei unabhängig von der Schwere des Verschuldens des Beschwerdeführers auf die vom Gesetz vorgesehene Mindestentzugsdauer von 12 Monaten geschlossen. Die dagegen eingereichte Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4.6 Das Strassenverkehrsamt hat in Ziff. 1 seiner Verfügung festgelegt, der Führer- ausweis sei bis spätestens 15. August 2021 persönlich dem Strassenverkehrsamt oder persönlich einer Polizeistation abzugeben, andernfalls er polizeilich eingezogen würde. Diese Frist läuft nun noch vor Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils ab. Sie ist daher wie folgt neu zu bestimmen: "Der Führerausweis ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils persönlich dem Strassenverkehrsamt (kein Einwurf in den Briefkasten) oder persönlich einer Polizeistation abzugeben, ansonsten er polizeilich eingezogen würde." 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden auf Fr. 1'000.– festgelegt und

mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

11 Urteil 2021 18 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.